Bundesnetzwerk Ombudschaft Kinder- und Jugendhilfe

Stellungnahme des Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Jugendhilfe e. V.

Zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe

(Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturgesetz, 1. KJHSRG)

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf den am 12.08.2026 vom BMBFSFJ veröffentlichten Regierungsentwurf des Ersten Gesetztes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturreformgesetz – 1. KJHSRG). Wir kommentieren einzelne Punkte aus Sicht des Selbstverständnisses und der Praxis der Ombudschaft in der Jugendhilfe.

Das 1. KJHSRG soll am 1.1.2028 in Kraft treten. Ein zweites Gesetz zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe soll darauf folgen. Dieses soll den Themen Finanzierungslogiken, Steuerung durch öffentliche Träger, Jugendhilfeplanung, Kostenheranziehung, Kooperation an den Schnittstellen und Berücksichtigung häuslicher Gewalt im Kinder- und Jugendhilferecht Rechnung tragen. Die Unkenntnis des konkreten Inhalts der zweiten Reformstufe verunmöglicht eine abschließende Bewertung des Regierungsentwurfs.

I. Grundsätzliche Einschätzung

Das BNO begrüßt die Erweiterung des § 1 SGB VIII und dessen Ergänzung um das Recht auf „Förderung seiner vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft“.

Allerdings enthält der Regierungsentwurf keine verbindliche und flächendeckende Umsetzung der angestrebten Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe. Eine solche ist mit der im Regierungsentwurf enthaltenen Erprobungsklausel (s.u.) nicht umgesetzt. Anlass und Ziel der Reform, vorangegangener Entwürfe, und des begleitenden Fachdiskurses war aber ein inklusives Kinder- und Jugendhilferecht für alle jungen Menschen mit und ohne Behinderung – auch, um die UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen. Fragen der Ausgestaltung eines inklusiven Kinder- und Jugendhilferechts waren jahrelang in der Fachöffentlichkeit diskutiert, in Kommunen erprobt und nicht zuletzt im Beteiligungsprozess „Gemeinsam zum Ziel“ intensiv bearbeitet worden.

Wir bedauern, dass der Regierungsentwurf in zentralen Punkten weniger auf eine inklusive, bedarfsgerechte Kinder- und Jugendhilfe, sondern stark auf Kosteneinsparungen und Entlastung der Verwaltung abzielt. Insbesondere kann der Regierungsentwurf nur vor dem Hintergrund der Debatte um Kosteneinsparungen in der Kinder- und Jugendhilfe und weiteren Sozialstaatsreformen betrachtet werden. Das BNO warnt davor, Einsparungen auf Kosten bedarfsgerechter Hilfen junger Menschen und ihrer Familien durchzuführen.

Mit den im Regierungsentwurf enthaltenen Regelungen, insbesondere den Regelungen zum Vorrang infrastruktureller Leistungen vor individuellen Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige sowie zu Bildungsassistenzen, würden der Zugang zu individuellen Hilfen und

individuelle Rechtsansprüche faktisch geschwächt, mit dem erklärten Ziel, Einsparungen umzusetzen. Einer solchen Entwicklung steht das BNO ablehnend gegenüber.

Wir möchten deutlich darauf hinweisen, dass für die Verbesserung der Lebenssituation und Schaffung positiver Lebensbedingungen sowie gleichberechtigter Teilhabe von benachteiligten jungen Menschen und Familien mit und ohne Behinderung eine Stärkung von sozialraumorientierten, infrastrukturellen Angeboten auf jeden Fall angezeigt ist. Dies darf nicht in Widerspruch treten zu dem zentralen Kern des SGB VIII, der Bedarfsgerechtigkeit. Eine Stärkung infrastruktureller Angebote darf deshalb keinesfalls in eine Vorranglogik eingebettet werden und dadurch bedarfsgerechte individuelle Hilfen und Rechtsansprüche zurückdrängen; vielmehr muss beides sinnvoll ineinandergreifen und es sind stets die individuellen Bedarfe und Lebenssituationen der jungen Menschen und ihrer Familien zu fokussieren.

Das BNO spricht sich für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung von Leistungen, die Sicherung fachlicher Standards und für eine tatsächliche Verwirklichung von Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe aus.

II. Paradigmenwechsel in der Kinder- und Jugendhilfe

Die im Referentenentwurf vorgesehenen Regelungen würden einen tiefgreifenden Paradigmenwechsel in der Kinder- und Jugendhilfe mit sich bringen. Der Auftrag der Fachkräfte würde sich durch die neuen Regelungen, insbesondere hinsichtlich des Vorrangs infrastruktureller Leistungen und Änderungen mit dem Ziel der Kosteneinsparungen, weg von einer primär bedarfs-, beteiligungs- und beziehungsorientierten Praxis hin zu einer stärker verwaltungsförmig gesteuerten, standardisierten und priorisierenden Praxis entwickeln. Der professionelle Kern sozialarbeiterischen Handelns in der Kinder- und Jugendhilfe besteht aber darin, individuelle Lebenslagen zu verstehen, Hilfebedarfe gemeinsam mit jungen Menschen und Familien zu klären, Beteiligung zu ermöglichen, Rechte zu realisieren und Hilfeverläufe tragfähig zu gestalten. Die ombudschaftliche Praxis beschreibt seit Jahren, dass genau an diesen Punkten die größten Konflikte entstehen: im Zugang zu Hilfen, im Hilfeplanverfahren, bei der Missachtung des Wunsch- und Wahlrechts, bei unzureichender Beteiligung, bei abgelehnten oder beendeten Hilfen sowie bei einer Verwaltungspraxis, die Bedarfe unter Ressourcen- und Steuerungsgesichtspunkten verengt.

Im Bereich der Hilfen für junge Volljährige ist die Problemlage besonders gravierend. Ombudschaftliche Erfahrung zeigt seit langem, dass junge Volljährige und Careleaver*innen überdurchschnittlich häufig mit Hilfeabbrüchen, verweigerten Anschlussleistungen, fehlender Nachbetreuung und einem institutionellen Erwartungsdruck konfrontiert sind, nach Erreichen der Volljährigkeit möglichst rasch „selbstständig“ zu funktionieren. Die Regelungen im Entwurf bergen die Gefahr, dass über den Vorrang von § 13-Angeboten für Fachkräfte der Druck erhöht wird, Hilfen für junge Volljährige durch andere, weniger bedarfsgerechte Maßnahmen zu ersetzen.

Aus fachlicher Sicht besonders folgenschwer ist insgesamt, dass der Entwurf auf ein bereits belastetes Berufsfeld trifft. In der Kinder- und Jugendhilfe bestehen schon jetzt erhebliche Spannungen zwischen Rechtsanspruch, Hilfeauftrag, institutioneller Steuerung und Ressourcenkonkurrenz. Zentrale Regelungen des Entwurfs würden dies deutlich verschärfen. In der Konsequenz droht eine weitere Entprofessionalisierung sozialarbeiterischer Praxis in der Jugendhilfe.

Eine fachlich verantwortliche Reform müsste den Auftrag der Sozialen Arbeit in die entgegengesetzte Richtung stärken. Erforderlich wären der Ausbau von niedrigschwelligen Infrastruktur- und Regelangeboten, mehr rechtlich abgesicherte Beteiligung, verbindliche Bedarfsorientierung, bessere Übergangssicherung für junge Volljährige, Schutz vor standardisierender Verdrängung individueller Hilfen, Ausbau unabhängiger Beschwerde- und Ombudsstrukturen sowie Rahmenbedingungen, die Fachkräften tatsächlich erlauben, professionell, menschenrechtsorientiert und beziehungsgetragen zu handeln, und zwar mit jungen Menschen mit und ohne Behinderung und ihren Familien

III. Einschätzung zu einzelnen Regelungen

AKTUALISIERTE EINSCHÄTZUNG 11/2026: Aufnahme von Ombudsstellen in § 2 SGB VIII-E

„§ 2 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
„2) Leistungen der Jugendhilfe sind:
1. Angebote der Beratung für Kinder und Jugendliche (§ 8 Absatz 3) und der Beratung, Vermittlung und Klärung in Konflikten durch Ombudsstellen (§ 9a) sowie die Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen (§ 10b),“

- Damit würde die Beratung junger Menschen und ihrer Familien in sowie die Vermittlung und Klärung von Konflikten durch Ombudsstellen unter den Leistungsbegriff des SGB VIII fallen, die aber „klassischen Sozialleistungen“ entsprechen.[1]

Das BNO vertritt die Auffassung, dass die Aufgabe der Ombudsstellen keine Leistung im Sinne des SGB VIII ist, sondern eine eigene Aufgabe, die je nach landesrechtlicher Ausgestaltung in unmittelbarer Verantwortung der Ombudsstelle liegt. Die angedachte Regelung droht die Unabhängigkeit der Ombudsstellen einzuschränken und wird deshalb abgelehnt.
Das BNO fordert daher, dass der Passus „Beratung, Vermittlung und Klärung in Konflikten durch Ombudsstellen“ nicht in § 2 SGB VIII aufgenommen wird.
Begründung:
Ombudschaft entstand als Reaktion auf das strukturelle Machtungleichgewicht zwischen den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe einerseits und den leistungsberechtigten jungen Menschen sowie ihren Familien andererseits. Die Aufgabe der Ombudschaft besteht darin, die Position der Adressat*innen durch unabhängige Beratung und Begleitung zu stärken, damit deren Perspektiven, Wünsche und Rechte in Hilfe- und Entscheidungsprozessen tatsächlich Gehör finden. Voraussetzung hierfür ist, dass die ombudschaftliche Arbeit frei von Einflüssen öffentlicher oder leistungserbringender Träger erfolgt.
Wird Ombudschaft nun selbst als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe ausgestaltet, verändert sich ihre Stellung im System grundlegend. Sie wäre nicht länger allein eine externe Stelle, sondern Teil des regulären Leistungsangebots. Damit würde die Gefahr steigen, dass

[1] Münder, Meysen, Trenczek (2026): Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, 10. Aufl., Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

Ombudsstellen stärker in die Steuerungs-, Qualitäts- und Finanzierungslogik der Kinder- und Jugendhilfe eingebunden werden. Insbesondere dann, wenn die Finanzierung und Planung der Ombudsstellen durch diejenigen öffentlichen Träger erfolgen würde, gegenüber denen sie Leistungsberechtigte dabei unterstützen würden, ihre Rechte durchzusetzen, und deren Entscheidungen sie ggf. kritisch begleiten würden, stellt sich die Frage nach ihrer tatsächlichen organisatorischen Distanz.
Die gesetzlich vorgesehene fachliche Weisungsfreiheit allein könnte sich in diesem Zusammenhang als unzureichend erweisen. Unabhängigkeit bedeutet nicht nur Freiheit von fachlichen Weisungen, sondern setzt auch organisatorische, strukturelle und finanzielle Eigenständigkeit voraus. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Ombudsstellen zunehmend als Bestandteil des Hilfesystems wahrgenommen werden und damit ihre besondere Rolle als parteiliche Interessenvertretung der Leistungsberechtigten verlieren. Gerade ihre Position außerhalb der Entscheidungsstrukturen von Jugendämtern und Leistungserbringern verleiht ihnen die notwendige Legitimation und Glaubwürdigkeit, Machtungleichgewichte auszugleichen und Rechte wirksam durchzusetzen.

Erprobungsklausel (§ 10c SGB VIII-E)

Mit der Erprobungsklausel sollen Jugendämter die Gesamtzuständigkeit umsetzen können, sofern sie vom örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür zugelassen wurden. Um die Gesamtzuständigkeit erreichen zu können, müssen sie verschiedene Voraussetzungen erfüllen. Die hierfür erforderlichen Regelungen schätzt das BNO als sehr hochschwellig ein und gibt zu bedenken, dass ein immenser Verwaltungsaufwand sowie Rechtsunsicherheiten bzgl. der Auslegung der einzelnen Regelungen zu erwarten wäre. Das Ziel, dass ein inklusives Kinder- und Jugendhilferecht verbindlich und flächendeckend umgesetzt wird, scheint mit der Erprobungsklausel weiter in die Ferne zu rücken. Es ist unserer Einschätzung nicht zu erwarten, dass die Erprobungsklausel dazu führt, dass ein Großteil der Kommunen in Deutschland die Gesamtzuständigkeit umsetzt und Verwaltungswege und Zuständigkeitsfragen dadurch niedrigschwelliger und einfacher geklärt würden.

Das BNO lehnt die Erprobungsklausel ab und fordert eine verbindliche, flächendeckende Umsetzung der Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe.

Vorrang von infrastrukturellen Angeboten vor einzelfallorientierten Hilfen in den Hilfen zur Erziehung (§ 27 Abs. 5 SGB VIII-E)

Der Gesetzesvorschlag nach § 27 Abs. 5 SGB VIII-E sieht vor, dass bei gleicher oder besserer Eignung infrastrukturelle Angebote nach §§ 13, 16-18, 22-24 SGB VIII-E Vorrang vor Einzelfallhilfen im Bereich der Hilfen zur Erziehung haben sollen. Mit der Einführung eines Vorrangs infrastruktureller und regelhafter Angebote würde das bisherige System individueller Hilfen grundlegend verändert.

Verhältnis von infrastrukturellen Angeboten im Sozialraum zu einzelfallorientierten Hilfen: Drohende Schwächung individueller Hilfen

Eine Stärkung von niedrigschwelligen, präventiven und infrastrukturellen Angeboten und einer sozialräumlichen Ausrichtung befürwortet das Bundesnetzwerk ausdrücklich. Hierfür braucht es allerdings keine Änderung des Jugendhilferechts, sondern eine ausreichende finanzielle und personelle Ausstattung vor Ort sowie eine enge Verzahnung mit den Hilfen zur Erziehung. Infrastrukturelle Leistungen können zu einem inklusiven Unterstützungssystem im Sozialraum beitragen, nicht aber notwendige einzelfallorientierte Hilfen zur Erziehung ersetzen.

Eine Stärkung von Regelangeboten darf keinesfalls auf Kosten individueller Rechtsansprüche sowie einer an den Bedarfen orientierten Kinder- und Jugendhilfe erfolgen und den Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 Abs. 2 SGB VIII-E einschränken. Die vorliegende Vorrangregelung hätte zur Folge, dass individuelle Leistungen nur noch nachrangig zu gewähren wären und im Einzelfall aktiv begründet werden müssten. In Bedarfslagen, in denen Hilfe zur Erziehung als geeignet und notwendig erachtet wird, stellen infrastrukturelle Leistungen keinen Ersatz dar. Der Regierungsentwurf suggeriert hingegen, Bedarfe, die momentan durch einzelfallorientierte Hilfen erfüllt werden, könnten auch mit infrastrukturellen Angeboten versorgt werden. Dies ist allerdings nicht der Fall, da infrastrukturelle Angebote andere Zielstellungen erfüllen als individuelle Hilfen. Auch mit der jetzigen Gesetzeslage wird eine Familie, deren Bedarf mit einem Regelangebot erfüllt werden kann, an ein solches angebunden und nicht eine individuelle Hilfe installiert werden.

Es ist zu befürchten, dass besonders junge Volljährige und junge Geflüchtete von der Neuregelung im Regierungsentwurf nach § 27 Abs. 5 SGB VIII-E stark betroffen wären. Die Verschiebung der bisherigen Steuerungslogik – von der individuellen Einzelfallhilfe hin zu einer stärkeren Ausrichtung an vorgehaltene Regelangeboten nach § 13 – führt faktisch zu einer Eindämmung des Rechtsanspruchs auf Hilfe für junge Volljährige nach § 41, auch wenn dieser formal erhalten bliebe. Die im vorliegenden Regierungsentwurf angestrebten Entwicklungen stellen für junge Volljährige eine Rückwärtsbewegung zu den Errungenschaften durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz von 2021 dar, mit dem deren Rechte gestärkt wurden und anerkannt wurde, dass Bedarfe von der individuellen Persönlichkeitsentwicklung und nicht von starren Altersgrenzen abhängen.

Würde die individuelle Hilfeplanung zurückgedrängt, ginge nicht nur Verfahrenssicherheit verloren, es würde zugleich die rechtlich gesicherte Möglichkeit entfallen, Bedarfsentwicklungen frühzeitig zu erkennen, Leistungen nachzusteuern und passgenaue Hilfen verbindlich zu sichern.

Unklar bleibt zudem, wie die Geeignetheit von infrastrukturellen Leistungen im Einzelfall geprüft werden kann und wie vorgegangen wird, wenn Leistungsberechtigte und Fachkräfte (ASD / WiJu) zu unterschiedlichen Einschätzungen kommen.

Die Regelung würde eine faktische Schwächung des Zugangs zu bedarfsgerechten individuellen Hilfen bedeuten.

Das BNO lehnt die vorgesehene Regelung in § 27 Abs. 5 SGB VIII-E daher ab.

Vorrang von infrastrukturellen Angeboten vor Einzelhilfen bei Bildungsassistenzen in Kita / Schule / Hochschule (§ 27 Abs. 6, § 80a SGB VIII-E)

Auch im Bereich der Bildungsassistenzen sieht der Regierungsentwurf in § 27 Abs. 6 SGB VIII-E einen Vorrang von infrastrukturellen Leistungen in Kita, Schule und Hochschule für Kinder mit

sog. seelischer Behinderung vor, wenn ein entsprechender erzieherischer Bedarf Anleitung und Begleitung in den Bildungseinrichtungen erfordert (Durch die fehlende Gesamtzuständigkeit finden die Regelungen bei geistigen und körperlichen Behinderungen keine Anwendung – es wird weiterhin realitätsfern nach verschiedenen Behinderungen unterschieden). Bereits nach jetziger Gesetzeslage ist es möglich, ein „Pooling" von Bildungsassistenzen und somit eine Infrastrukturleistung umzusetzen.

In der Ausgestaltung der angedachten Vorrangregelung bleiben Rahmenbedingungen, Qualitätsstandards und klare Zuständigkeitsabgrenzungen zwischen Bildungseinrichtungen und Jugendhilfe fraglich. Insbesondere aber ist nicht verpflichtend, die betroffenen Menschen an der Bedarfsfeststellung zu beteiligen. Der pauschale Vorrang einer Assistenz, die für mehrere zu betreuende junge Menschen gleichzeitig zuständig und in der Regel keine ausgebildete Fachkraft ist, anstatt eines individuellen und passgenauen Förderangebots, droht in vielen Fällen Verschlechterungen mit sich zu bringen. Individuelle Leistungen müssen nach dem Entwurf bei entsprechendem erzieherischem Bedarf oder bei nicht zur Verfügung stehenden infrastrukturellen Angeboten, extra begründet werden. Das hat zur Folge, dass Betroffene im Zweifel nachweisen müssen, dass die bestehenden Angebote ihren Bedarf nicht decken oder, dass keine bedarfsdeckenden Angebote verfügbar sind. Dies führt zu einer Beweislastverschiebung zulasten der Betroffenen und zu zeitlichem Verlust, der im schlechteren Fall ohne Schulbesuch verläuft. Insbesondere mit Blick auf Assistenzen in körperlich und psychisch intimen und sensiblen Bereichen kann der Einsatz von wechselnden Personen für die betroffenen jungen Menschen stark belastend sein und geringere (hoch-)schulische Leistungen zur Folge haben. Durch die fehlende Gesamtzuständigkeit

§ 80a SGB VIII-E soll die genannten Infrastrukturangebote der Bildungsassistenz unter Einbeziehung der Schulbehörden auf landesrechtlicher Ebene regeln. Jedoch bleibt offen, wie der Bedarf für den Aufbau von infrastruktureller Bildungsassistenz ermittelt und ausgestaltet werden kann. Auch im Bereich der Bildungsassistenzen muss die Orientierung am individuellen Bedarf Grundlage für die Implementierung einer geeigneten Hilfe sein.

Aus den genannten Gründen lehnt das Bundesnetzwerk Ombudschaft die Reglungen nach §§ 27 Abs. 6; 80a SGB VIII-E ab.

Regelungen zur Hilfe- und Leistungsplanung (§ 36 SGB VIII-E)

Die in § 36 SGB VIII-E angeführten Grundsätze der Hilfeplanung begrüßen wir mit Blick auf eine inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe: Insbesondere die Beteiligung der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten in allen Verfahrensschritten in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form stellt eine wichtige Voraussetzung für bedarfsgerechte Hilfen dar.

Aus Sicht des BNO wäre es allerdings fatal, wenn durch den Vorrang von infrastrukturellen Leistungen in den § 27 Abs. 5 SGB VIII-E die Hilfe- und Leistungsplanung in vielen Fällen gar nicht zum Tragen kommen würde. Bei Leistungen der Bildungsassistenz gemäß 35b SGB VIII ist sogar festgelegt, dass die Vorschriften zur Hilfeplanung keine Anwendung finden.

Bundesnetzwerk Ombudschaft Kinder- und Jugendhilfe

Berlin, den 14.09.2026

Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe e.V.
Emser Str. 126
12051 Berlin

info@ombudschaft-jugendhilfe.de
www.ombudschaft-jugendhilfe.de